Amt, Datum, Telefon

660 Amt für Verkehr, 20.03.2025, 51-31 02
660.14 - Svenja Winkelhage

Drucksachen-Nr.

9898/2020-2025

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Anregungs- und Beschwerdeausschuss	08.04.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Eingabe zum Verbot von Werbung für die Bundeswehr

Betroffene Produktgruppe
11 12 01 Konzessionsabgabe

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen
Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan
Mindereinnahmen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Sachverhalt:

Dem Amt für Verkehr wurde eine Anregung zugeleitet, die Werbung für die Bundeswehr in Bielefeld zu verbieten. Es wird in der Anregung von Bundeswehrwerbung im ÖPNV Bielefeld gesprochen und von einem Werbeverbot der Bundeswehr in Bielefeld, sodass die Werbung in beiden Bereichen betrachtet wird.

Hierzu nimmt das Amt für Verkehr wie folgt Stellung:

Für die Werbung im ÖPNV und auf städtischen Flächen wurde jeweils ein Vertrag abgeschlossen. In diesen Verträgen werden die Werberechte für diese Flächen an eine Firma vergeben. Anlage des jeweiligen Vertrages sind Werberichtlinien. Die Werberichtlinien müssen von dem Vertragspartner eingehalten werden. In den Werberichtlinien ist aufgeführt, welche Art von Werbung nicht gestattet ist. Die Werbung für die Bundeswehr ist darin nicht aufgeführt, sodass sie zum jetzigen Zeitpunkt in Bielefeld nicht verboten werden kann.

Ein gesetzliches Verbot von Werbung für die Bundeswehr gibt es auch nicht.

In dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.09.2006, Az. BVerwG 2 WD 2.06, heißt es, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Senats zu den nach der Verfassung zulässigen Befugnissen der Streitkräfte der Bundeswehr auch die auf die Wahrnehmung zulässiger Aufgaben bezogene „Öffentlichkeitsarbeit“ gehört. Der Begriff der Öffentlichkeitsarbeit ist nicht näher gesetzlich definiert. Entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch und der Rechtsprechung der Wehrdienstsenate geht es bei der Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr um eine Kommunikation mit der Öffentlichkeit. Dabei geht es in diesem Kontext u. a. um die Werbung um Zustimmung für die Art und Weise der Aufgabenerfüllung sowie um die Nachwuchsgewinnung.

Die Werbung für die Bundeswehr in Bielefeld ist daher rechtlich zulässig. Ob die angeschriebenen Parteien und politischen Gruppierungen einen Antrag zu einem Werbeverbot in Bielefeld in den Rat einbringen, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden.	
Beigeordneter **Adamski**	